

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Vorhaben**

**Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld
West I“ (AZ: K2017/0636) und**

**Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, „Mordfeld III“ im
Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting)**

Gemarkung Altötting, Raitenhart

Landkreis Altötting



BV-Nr.: 2022/0573

Bestandteil des
Genehmigungsbescheides

Altötting, 08.02.2023
SG 51 - Bauaufsicht
gez. Birneder

Auftraggeber:



Fa. Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG
Am Hergraben 2
84524 Neuötting

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:**

Umwelt-Planungsbüro
Dipl. Ing.(FH) Alexander Scholz
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham



Datum:

03.10.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	5
1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
1.3.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum	6
1.3.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung	7
1.4 Datengrundlagen	8
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2 Auswertung Datengrundlagen	9
3 Vorhabensbezogene faunistische Bestandserfassungen in den Jahren 2021 und 2022	9
3.1 Bestandserfassung Feldvögel im Jahr 2021	9
3.2 Zauneidechsen-Erfassung im Jahr 2022	11
4 Wirkungen des Vorhabens	12
4.1 Abbaubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	12
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.1.1 V-1 Minimierung von Beeinträchtigungen für Reptilien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche	13
5.1.2 V-2 Minimierung von Beeinträchtigungen für Amphibien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche	14
5.1.3 V-3 Kontrollen auf potenzielle Bruten des Bienenfressers	14
5.1.4 V-4 Zeitliche Vorgabe zu Eingriffen in sensible Brutlebensräume der Feldlerche	14
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	15
5.2.1 CEF-1 Maßnahmen zum Erhalt von Habitatstrukturen für Reptilien im laufenden Abbau und darüber hinaus	15

5.2.2	CEF-2 Maßnahmen zum Erhalt von Kleingewässern und Kleinstrukturen nach Beendigung des Abbaus	15
5.2.3	CEF-3 Bienenfresser.....	16
5.2.4	CEF-4 Vorgezogene Aufwertung / Neuanlage von Bruthabitaten auf Acker für die Feldlerche	17
5.3	Artenschutzfachliche Baubegleitung	19
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	19
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
6.2.1	Reptilien	21
6.2.2	Amphibien	24
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	28
6.3.1	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	29
6.3.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	32
7	Fazit	34
8	Literaturverzeichnis	35
Anhang 1	39	
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	41
B	Vögel	43

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1 Lage des Vorhabensgebietes im Landkreis Altötting	6
Abb. 2 Abbauplan	7
Abb. 3 Ruderalvegetation auf Böschung innerhalb des bestehenden Abbaus	8
Abb. 4 Ermittelte Revierzentren der Feldlerchen im Untersuchungsgebiet 2021 und Lage der Bruthöhle des Bienenfressers 2022	10
Abb. 5 Bienenfresser und Bruthöhle mit typischen Einflugspuren am 22.06.2022	11
Abb. 6 Untersuchungstransecte Zauneidechse mit Nachweisen (grün) im nördlichen Teil und artenreicher Humuswall im südöstlichen Anschluss	12
Abb. 7 Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche auf Fl.Nr. 119/1	18

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1 ASK-Nachweise im Umfeld des Vorhabens (Nachweise ab dem Jahr 2000).....	9
--	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP) sind alle Maßnahmen die im Zusammenhang mit der geplanten Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ (AZ: K2017/0636) und dem Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, „Mordfeld III“ im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting), Fl.Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gmk. Raitenhart, 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543, 544 Gmk. Altötting, durch die Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG zu erwarten sind.

Für eine genaue Darstellung des Vorhabens wird auf den Antrag zur Tektur bzw. der Abbauerweiterung (Büro Köppel, Mühldorf a. Inn, Stand Juni 2022) bzw. die Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Vorhaben (Büro Köppel, Mühldorf a. Inn, Stand Juni 2022) verwiesen.

Neben einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz zur Tektur und Kiesabbau-Erweiterung wird auch eine Rekultivierung auf den Flurstücken des beantragten Abbaus beantragt.

Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungsverbote für Pflanzenarten oder Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote für Tierarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabensgebietes ihre Wuchsstandorte bzw. Lebensstätten besitzen.

Um den Geltungsbereich des Maßnahmenggebietes bzw. dessen Wirkraum hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für Tierarten konkret abschätzen und somit das prüfrelevante Artenspektrum festlegen zu können, fanden im Jahr 2021 eine Bestandserfassung der Feldvögel und im Jahr 2022 eine Erfassung der Reptilien (Zauneidechse) statt.

In der vorliegende saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt).*

Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Arten, die nach nationalem Recht „streng geschützt“ sind, aber nicht in der Internet-Arbeitshilfe bzw. der saP-Abschichtungsliste aufgeführt sind (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), werden im Rahmen der saP nicht behandelt. Hier wird auf den Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Büro Köppel, Mühldorf a. Inn, Stand Juni 2022) bzw. die Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Vorhaben (Büro Köppel, Mühldorf a. Inn, Stand Juni 2022) verwiesen.

1.2 Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Vorhaben bezieht sich auf die für die Tektur bzw. die Abbauerweiterung betroffenen Flächen auf den Fl.Nr. Fl.Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gmk. Raitenhart, 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543, 544 Gmk. Altötting und behandelt darüber

hinaus mögliche Auswirkungen durch Störwirkungen auf Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten in angrenzenden Flächen.

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

1.3.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum

Das Vorhabensgebiet liegt westlich von Neuötting im Umfeld mehrerer, aktiv betriebener Kiesabbaustellen im Landkreis Altötting (s. Abb. 1). Der Abbau soll in drei Bauabschnitten erfolgen. Abbauabschnitt BA1 besitzt eine Größe von insgesamt 7,2 Hektar und das Abbauvolumen von 315.172 m³ soll innerhalb von ca. 3,5 Jahren abgebaut werden. In Abbauabschnitt BA2 sollen ebenfalls auf ca. 3,5 Jahre 311.923 m³ abgebaut werden, die Fläche beträgt 8,3 ha. Der letzte Abbauabschnitt BA3 ist auf einer Fläche von 8,4 ha auf ca. 5 Jahre geplant und das Abbauvolumen beträgt 483.922 m³. Der Wirkraum schließt neben der geplanten Kiesabbau-Erweiterungsfläche auch die angrenzende Feldflur mit ein.

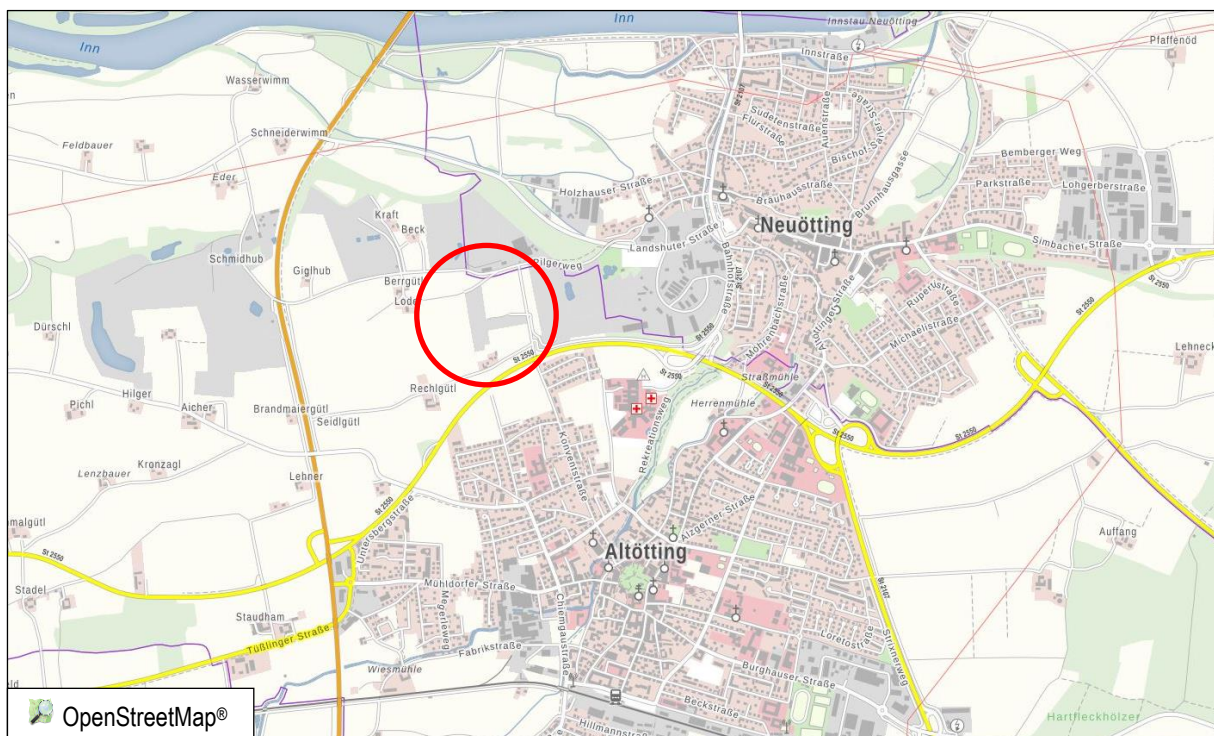


Abb. 1 Lage des Vorhabensgebietes im Landkreis Altötting

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Naturraum-Untereinheit „Unteres Inntal“ (054) im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65).

Internationale oder nationale Schutzgebiete existieren im Umfeld des Vorhabens nicht. Auch nach der Bayerischen Biotopkartierung erfasste Flächen sind nicht vorhanden.

LEGENDE

- Ordnungsbereich Gesamtumfang ca. 12 ha
- Fluglinien/Rumformen
- 410.0
- Höhen Bestand
- 420.0
- Höhen Planung
- Altbestand/altbestandliche "Loder"
- Quellfächerzone (QK_Z)
- 379.0
- GW-Gleichen HDG1 Stellungnahme März 2022
- Fische Biotop
- Böschung Massbau
- Böschung Terrassenbau
- Schuttbereich extensive Nutzung
- Schuttbau Höhe 2m
- Schuttbau Höhe 2-4m
- Böschungshilfe 1
- Böschungshilfe 2
- Böschungshilfe 3
- Durchdringung mit Bestandsbau
- Rechtsveränderung 2011 Hellerdeponie

Abbauerschneise 1 (BA1)

Abbauerschneise 2 (BA2)

Abbauerschneise 3 (BA3)

Abbauerschneise 4 (BA4)

Abbauerschneise 5 (BA5)

Abbauerschneise 6 (BA6)

Abbauerschneise 7 (BA7)

Abbauerschneise 8 (BA8)

Abbauerschneise 9 (BA9)

Abbauerschneise 10 (BA10)

Abbauerschneise 11 (BA11)

Abbauerschneise 12 (BA12)

Abbauerschneise 13 (BA13)

Abbauerschneise 14 (BA14)

Abbauerschneise 15 (BA15)

Abbauerschneise 16 (BA16)

Abbauerschneise 17 (BA17)

Abbauerschneise 18 (BA18)

Abbauerschneise 19 (BA19)

Abbauerschneise 20 (BA20)

Abbauerschneise 21 (BA21)

Abbauerschneise 22 (BA22)

Abbauerschneise 23 (BA23)

Abbauerschneise 24 (BA24)

Abbauerschneise 25 (BA25)

Abbauerschneise 26 (BA26)

Abbauerschneise 27 (BA27)

Abbauerschneise 28 (BA28)

Abbauerschneise 29 (BA29)

Abbauerschneise 30 (BA30)

Abbauerschneise 31 (BA31)

Abbauerschneise 32 (BA32)

Abbauerschneise 33 (BA33)

Abbauerschneise 34 (BA34)

Abbauerschneise 35 (BA35)

Abbauerschneise 36 (BA36)

Abbauerschneise 37 (BA37)

Abbauerschneise 38 (BA38)

Abbauerschneise 39 (BA39)

Abbauerschneise 40 (BA40)

Abbauerschneise 41 (BA41)

Abbauerschneise 42 (BA42)

Abbauerschneise 43 (BA43)

Abbauerschneise 44 (BA44)

Abbauerschneise 45 (BA45)

Abbauerschneise 46 (BA46)

Abbauerschneise 47 (BA47)

Abbauerschneise 48 (BA48)

Abbauerschneise 49 (BA49)

Abbauerschneise 50 (BA50)

Abbauerschneise 51 (BA51)

Abbauerschneise 52 (BA52)

Abbauerschneise 53 (BA53)

Abbauerschneise 54 (BA54)

Abbauerschneise 55 (BA55)

Abbauerschneise 56 (BA56)

Abbauerschneise 57 (BA57)

Abbauerschneise 58 (BA58)

Abbauerschneise 59 (BA59)

Abbauerschneise 60 (BA60)

Abbauerschneise 61 (BA61)

Abbauerschneise 62 (BA62)

Abbauerschneise 63 (BA63)

Abbauerschneise 64 (BA64)

Abbauerschneise 65 (BA65)

Abbauerschneise 66 (BA66)

Abbauerschneise 67 (BA67)

Abbauerschneise 68 (BA68)

Abbauerschneise 69 (BA69)

Abbauerschneise 70 (BA70)

Abbauerschneise 71 (BA71)

Abbauerschneise 72 (BA72)

Abbauerschneise 73 (BA73)

Abbauerschneise 74 (BA74)

Abbauerschneise 75 (BA75)

Abbauerschneise 76 (BA76)

Abbauerschneise 77 (BA77)

Abbauerschneise 78 (BA78)

Abbauerschneise 79 (BA79)

Abbauerschneise 80 (BA80)

Abbauerschneise 81 (BA81)

Abbauerschneise 82 (BA82)

Abbauerschneise 83 (BA83)

Abbauerschneise 84 (BA84)

Abbauerschneise 85 (BA85)

Abbauerschneise 86 (BA86)

Abbauerschneise 87 (BA87)

Abbauerschneise 88 (BA88)

Abbauerschneise 89 (BA89)

Abbauerschneise 90 (BA90)

Abbauerschneise 91 (BA91)

Abbauerschneise 92 (BA92)

Abbauerschneise 93 (BA93)

Abbauerschneise 94 (BA94)

Abbauerschneise 95 (BA95)

Abbauerschneise 96 (BA96)

Abbauerschneise 97 (BA97)

Abbauerschneise 98 (BA98)

Abbauerschneise 99 (BA99)

Abbauerschneise 100 (BA100)

Abbauerschneise 101 (BA101)

Abbauerschneise 102 (BA102)

Abbauerschneise 103 (BA103)

Abbauerschneise 104 (BA104)

Abbauerschneise 105 (BA105)

Abbauerschneise 106 (BA106)

Abbauerschneise 107 (BA107)

Abbauerschneise 108 (BA108)

Abbauerschneise 109 (BA109)

Abbauerschneise 110 (BA110)

Abbauerschneise 111 (BA111)

Abbauerschneise 112 (BA112)

Abbauerschneise 113 (BA113)

Abbauerschneise 114 (BA114)

Abbauerschneise 115 (BA115)

Abbauerschneise 116 (BA116)

Abbauerschneise 117 (BA117)

Abbauerschneise 118 (BA118)

Abbauerschneise 119 (BA119)

Abbauerschneise 120 (BA120)

Abbauerschneise 121 (BA121)

Abbauerschneise 122 (BA122)

Abbauerschneise 123 (BA123)

Abbauerschneise 124 (BA124)

Abbauerschneise 125 (BA125)

Abbauerschneise 126 (BA126)

Abbauerschneise 127 (BA127)

Abbauerschneise 128 (BA128)

Abbauerschneise 129 (BA129)

Abbauerschneise 130 (BA130)

Abbauerschneise 131 (BA131)

Abbauerschneise 132 (BA132)

Abbauerschneise 133 (BA133)

Abbauerschneise 134 (BA134)

Abbauerschneise 135 (BA135)

Abbauerschneise 136 (BA136)

Abbauerschneise 137 (BA137)

Abbauerschneise 138 (BA138)

Abbauerschneise 139 (BA139)

Abbauerschneise 140 (BA140)

Abbauerschneise 141 (BA141)

Abbauerschneise 142 (BA142)

Abbauerschneise 143 (BA143)

Abbauerschneise 144 (BA144)

Abbauerschneise 145 (BA145)

Abbauerschneise 146 (BA146)

Abbauerschneise 147 (BA147)

Abbauerschneise 148 (BA148)

Abbauerschneise 149 (BA149)

Abbauerschneise 150 (BA150)

Abbauerschneise 151 (BA151)

Abbauerschneise 152 (BA152)

Abbauerschneise 153 (BA153)

Abbauerschneise 154 (BA154)

Abbauerschneise 155 (BA155)

Abbauerschneise 156 (BA156)

Abbauerschneise 157 (BA157)

Abbauerschneise 158 (BA158)

Abbauerschneise 159 (BA159)

Abbauerschneise 160 (BA160)

Abbauerschneise

Quelle: Büro Köppel, Mühldorf a. Inn, Stand 24.05.2022

Die Tektur- bzw. Erweiterungsfläche lässt sich strukturell in zwei Teilbereiche einordnen. Der eigentliche Erweiterungsbereich stellt eine derzeit als Acker genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Durch die Erweiterung sind die bestehenden Böschungsflächen am westlichen und südlichen Rand betroffen. Zwischen den Ackerflächen und den Böschungen verläuft westlich ein schmaler Krautsaum und im Übergang zu den südlichen Flächen ein artenreicher Oberbodendamm.

Durch die relative Steilheit der Böschungen sind mögliche Lebensräume für Reptilien auf die linearen Strukturen oberhalb der Böschungen oder stärker mit Ruderalvegetation ausgestattete Böschungen beschränkt. Die Grubensohle wird fast vollständig intensiv genutzt und stellt im Grunde keine nutzbaren Habitatbestandteile für die Reptilien dar. Für Amphibien existieren zeitweise mit Wasser gefüllte Kleinstgewässer auf der vegetationslosen Abbausohle.

7



Abb. 3 Ruderalvegetation auf Böschung innerhalb des bestehenden Abbaus

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung TK-Blatt 7741 und 7742 (BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand 2017)
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Internet-Arbeitshilfe (saP), LFU Bayern
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- Abbauplan und Schnitte Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ und Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, „Mordfeld III“ im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting) Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gmk. Raitenhart, 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543, 544 Gmk. Altötting (Köppel, Mühldorf/Inn, Stand 24.05.2022)
- Ausgleich Feldlerche CEF-Maßnahme, Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ (AZ: K2017/0636) und Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, „Mordfeld III“ im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting)(Köppel, Mühldorf/Inn, Stand 05.10.2022)
- Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien im Jahr 2021 und 2022 (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz)

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021. 1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die gutachterliche Bewertung und Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erfolgt in Anlehnung an das durch die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) beschlossene Bewertungsschema. Danach wird der Erhaltungszustand anhand der drei Parameter Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur, aktuelle Erkenntnisse der Bestandsentwicklung etc.) und Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens eingestuft und aggregiert.

2 Auswertung Datengrundlagen

In den Daten der Artenschutzkartierung Bayern (TK-Blätter 7741 und 7742) finden sich in einem 1-km-Radius mehrere Nachweise von planungsrelevanten Tierarten im Umgriff des Vorhabens. Die Nachweise liegen allerdings außerhalb des Einflussbereich des Vorhabens.

In ehemaligen bzw. aktiv betriebenen Kiesgruben wie u.a. der Reindl-Grube oder der Kiesgrube südöstlich von Unterholzhausen finden sich dokumentierte Nachweise von Arten wie Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) oder Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

Tab. 1 ASK-Nachweise im Umfeld des Vorhabens (Nachweise ab dem Jahr 2000)

ASK-Nr.	Ort	Artnachweis	Jahr
7741-0011	Reindl-Kiesgrube bei Kraft (Neuötting), aufgelassen	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2009
7741-0120	Feldgehölz, 1 km OSO Teising, 500 m W Staudham	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	2009
7741-0122	Kiesgrube ca. 1,3 km so Unterholzhausen	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	2009
7741-0209	Kiesgrube, ca. 1,3 km so Unterholzhausen	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2006
7741-0515	Stillgewässerkomplex 0,4 km n Giglhub, w Neuötting	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Grünfrösche (unbestimmt) Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	2012
7742-0283	Blänke in Viehweide in der Osterwies bei Altötting	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2007
7742-0647	Kiesgrube am Stadtrand von Neuötting	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	2006

3 Vorhabensbezogene faunistische Bestandserfassungen in den Jahren 2021 und 2022

3.1 Bestandserfassung Feldvögel im Jahr 2021

Im Rahmen der geplanten Kiesabbau-Erweiterung der Fa. Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG in der Feldflur nordwestlich von Altötting, wurde das Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz durch das Büro Köppel (Mühldorf a. Inn) beauftragt, im Frühjahr 2021 eine Bestandserfassung der Feldvögel mit Schwerpunkt Feldlerche (*Alda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durchzuführen.

Die Erfassung fand im April und Mai durch drei Begehungen statt. Die einzelnen Begehungen wurden am 17.04., 04.05. und 29.05.2021 durchgeführt.

Das zu beurteilende Gebiet (s. Anhang 1) liegt zwischen den Orten Loder und Rechlgütl sowie der Kiesgrube nördlich der Staatsstraße St 2550. Die offene Landschaft wird hier intensiv ackerbaulich genutzt.

In dem Untersuchungsgebiet „Mordfeld“ wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit mindestens zwei Brutrevieren zwischen Loder und Rechlgütl durch die Erfassung der Singflüge der Art ermittelt (s. Abb. 4).

Zur Bewertung potentieller Auswirkungen wurde eine durchschnittliche Reviergröße eines Feldlerchen-Paares von ca. einem Hektar angenommen (BAUER et al. 2005). Durch Überlagerung der beiden ermittelten Reviermittelpunkte mit den zu erwartenden direkten und/oder indirekten Beeinträchtigungen des Vorhabens durch eine Flächeninanspruchnahme der geplanten Kiesabbau-Erweiterung, kann eine mögliche Beeinträchtigung auf Brutvorkommen der Feldlerche dargestellt bzw. bewertet werden.

Durch eine vorhabensbedingte direkte Flächeninanspruchnahme ist nach den Ergebnissen der Bestandserfassung im Jahr 2021 mindestens ein Brutplatz der Feldlerche direkt betroffen.

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in GARNIEL et al. 2009). Laut Literatur hält die Feldlerche einen Abstand zu Vertikalstrukturen von mehr als 50 m zu Einzelbäumen, mindestens 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha) sowie 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse oder Wald ein (LANUV 2019, SCHLUMPRECHT 2016).

Insofern ist auch bei dem zweiten Revier davon auszugehen, dass es mit fortschreitendem Abbau zu einer Revieraufgabe bzw. einer Revierverlagerung kommen wird.

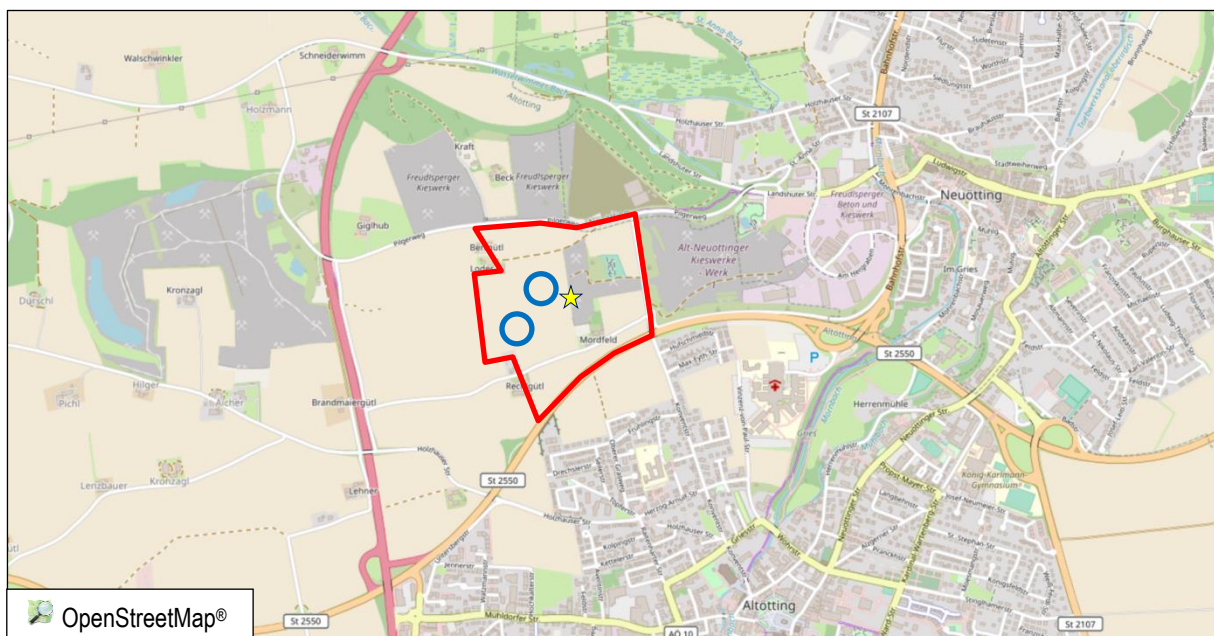


Abb. 4 Ermittelte Revierzentren der Feldlerchen im Untersuchungsgebiet 2021 und Lage der Bruthöhle des Bienenfressers 2022

Rot: Untersuchungsgebiet „Kiesabbau Mordfeld West III“; Blau: Revierzentren Feldlerche; gelb: Lage der Bienenfresser-Bruthöhle

Aufgrund der direkten Inanspruchnahme eines Revierstandortes der Feldlerche innerhalb des westlichen Erweiterungsgebietes und der zu prognostizierenden abbaubedingten Störwirkung auf das zweite Brutpaar, ist insgesamt von einer Betroffenheit von zwei Brutpaaren der Feldlerche auszugehen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der geplante Abbau in der Regel in Abbauabschnitten stattfindet. Je nach Lage des Beginns des Abbaus können die beiden Brutpaare gleich zu Beginn der Erweiterung, oder erst in mehreren Jahren nach Abbaubeginn betroffen sein.

Als Beibeobachtung bei der Zauneidechsen-Erfassung im Sommer 2022 konnte ein Paar des Bienenfressers mit einer Bruthöhle an der westlichen Steilböschung erfasst werden (s. Abb. 4 und 5).

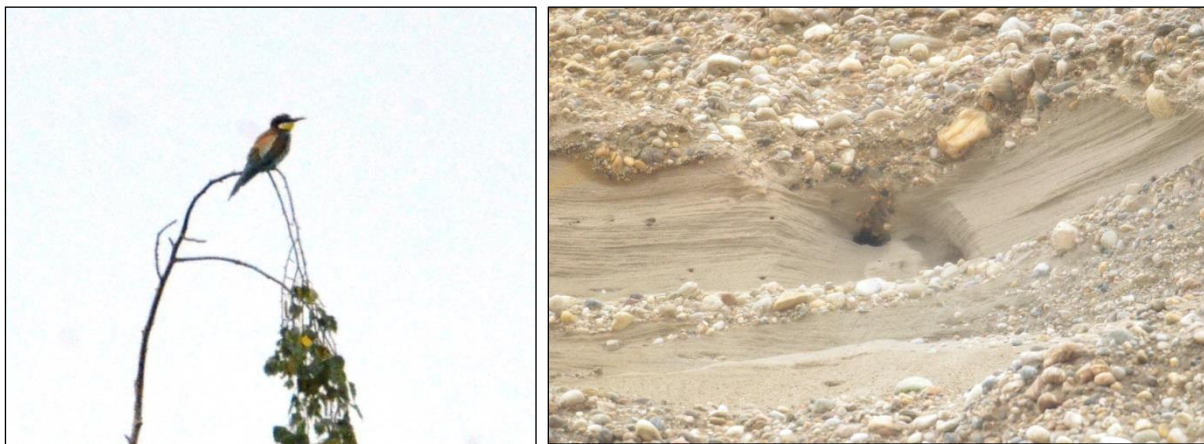


Abb. 5 Bienenfresser und Bruthöhle mit typischen Einflugspuren am 22.06.2022

3.2 Zauneidechsen-Erfassung im Jahr 2022

Im Spätsommer 2022 fand eine ergänzende Bestandserfassung der Zauneidechse im Wirkraum der geplanten Abbauerweiterung statt. Am 22.06., 16.08., 19.08., 25.08. und 13.09.2022 wurde der südlich angrenzende Erdwall sowie der westliche Rand der Grube oberhalb der Steilwand auf Vorkommen der Art untersucht.

Laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse (LFU, Juli 2020) kann über die Durchführung von vier Begehungen ab Mitte August bis September eine Suche nach Jungtieren durchgeführt werden, falls der Erhebungszeitraum April bis Juli für Adulte Tiere nicht zur Verfügung steht.

Die untersuchten Bereiche decken die Übergänge von den bestehenden südlichen Abbaurändern zu den beantragten Bauabschnitten BA1, BA2 sowie den Übergang des aktuellen westlichen Abbaurandes zu Bauabschnitt BA3 ab.

Dabei gelangen nur am 19.08.2022 entlang des nördlich an der bestehenden Grube vorbeiführenden Feldweges zwei Nachweise diesjähriger Zauneidechsen (s. Abb. 6). Ansonsten konnten in den übrigen Transekten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, obwohl insbesondere der südlich angrenzende Wall sehr artenreich und mit lückigen Boden- und Böschungsflächen ausgestattet ist (s. Abb. 6).

Der gesamte westliche, untersuchte Grubenrand ist für Reptilien dagegen ungeeignet. Hier grenzt die Ackerfläche fast direkt an die Abbruchkante.



Abb. 6 Untersuchungstransecte Zauneidechse mit Nachweisen (grün) im nördlichen Teil und artenreicher Humuswall im südöstlichen Anschluss

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei werden Wirkfaktoren genannt, die abbaubedingt durch den geplanten Kiesabbau zu prognostizieren sind.

Weitere anlagen- oder betriebsbedingte Wirkprozesse sind auszuschließen, da keine anderen dauerhaften Anlagen bzw. keine Bauwerke entstehen und somit auch keine weiteren betriebsbedingten Wirkprozesse, die unabhängig von der Abbau- bzw. Auffüllfähigkeit entstehen, verursacht werden.

4.1 Abbaubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Vorhabensbedingt findet bei der geplanten Erweiterung eine Inanspruchnahme von Ackerflächen und Saumstrukturen mit entsprechender Habitatqualität für Feldbrüter oder Reptilien statt. Es existiert Lebensraumeignung z.B. für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Im Rahmen der geplanten Tektur können für Pionierarten wie z.B. die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) oder in länger ungenutzten Ruderal- und Randflächen, Bereiche mit Habitateignung für Reptilien beeinträchtigt werden. Dadurch kann es insofern zu einer Beseitigung / Umgestaltung von Bereichen mit Habitateignung für unterschiedliche Tierarten, bzw. einem Funktionsverlust / Entwertung von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme im laufenden Abbaubetrieb kommen.

Lärmimmissionen und Optische Störungen

Während der Abbautätigkeit können Stör- oder Scheueffekte nur in sehr geringem Maß auf Arten in ihren Habitaten im Umfeld des künftigen Abbaus erfolgen. Die planungsrelevanten Arten sind in der Regel an die vorhabensbedingten Lärmimmissionen oder optischen Störungen im Abbaugeschehen gewöhnt.

Auch den nachgewiesenen Vogelarten im Gebiet kann eine gewisse Gewöhnung an den bereits stattfindenden Abbau unterstellt werden. Durch die bestehende Abbautätigkeit sowie den Transportverkehr (An- und Abtransporte) ist das Gebiet entsprechend vorbelastet.

Erschütterungen

Erschütterungen sind von geringerer Relevanz, da die potentiell betroffenen Arten häufig im Umfeld von Abbaustellen zu finden sind und wenig störanfällig sind.

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind für die hier vorkommenden Tierarten als unerheblich zu prognostizieren, da innerhalb des Abbauareals und vor allem an dessen Rändern, in der Regel immer Möglichkeiten für bodengebundene Tierarten wie Amphibien oder Reptilien zur Durchwanderung bestehen.

Kollisionsrisiko

Durch den Baustellenverkehr- bzw den Betrieb im Abbaufahren können Tötungen von Einzeltieren von Amphibien oder Reptilien wie z.B. der Gelbbauchunke oder der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 V-1 Minimierung von Beeinträchtigungen für Reptilien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche

Flächen die im Zuge des Abbaus in Randbereichen oder länger nicht beanspruchten Arealen entstehen und eine Eignung für Reptilienarten wie die Schlingnatter oder die Zauneidechse aufweisen, sollen so lange wie möglich erhalten und ungestört bleiben. Diese Flächen sollten nicht befahren und nicht als Lager- oder Abstellflächen benutzt werden.

Totholz, Wurzelstöcke, Kies- oder Sandhaufen, die sich im Umfeld bereits ausgebeuteter Areale befinden erhöhen den Struktureichtum und sollen nicht entsorgt, sondern bis Abbaubeginn des jeweiligen Abbaubereiches auf den Flächen belassen werden.

Wenn aufgrund der fortschreitenden Gewinnung oder anderer notwendiger Maßnahmen eine Beseitigung der Strukturen unvermeidlich ist, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Durchführung einer Vergrämung durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs, Rodung von Wurzelstöcken und Kleinstrukturen zwischen 1. Oktober und 28. Februar direkt vor dem geplanten Abbaubeginn

- wenn aufgrund der fortschreitenden Gewinnung oder anderer notwendiger Maßnahmen eine Beseitigung der Strukturen (z.B. Abbaufeldräumung) unvermeidlich ist, muss dies zu einem unkritischen Zeitpunkt ab Mitte August bis Anfang September oder im Zeitraum April bis Mitte Mai erfolgen
- ggf. ist der Einsatz eines Kleintierschutz- oder Amphibienzauns erforderlich (glatte Folie, kein Gewebematerial)
- die Vergrämung muss in Richtung einer unbeeinträchtigten Fläche erfolgen

5.1.2 V-2 Minimierung von Beeinträchtigungen für Amphibien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche

In der Regel ergeben sich im laufenden Abbau jährlich an anderer Ort und Stelle geeignete Laichgewässer, sogenannte „Wanderbiotope“ mit Pioniercharakter (Karch). Die Räumung des jeweiligen Abbauabschnittes darf deshalb nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) stattfinden.

Folgende Maßnahmen sollen zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Erhalt von Kleingewässern und Kleinstrukturen für potenziell vorkommende Amphibien-Arten wie Gelbbauchunke, Laubfrosch oder Wechselkröte im laufenden Abbau beitragen und werden entsprechend in die saP aufgenommen:

- die Beseitigung von Gehölzen, Rodung von Wurzelstöcken und Räumung der Abbauabschnitte darf nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar stattfinden
- Kleingewässern in Mulden und Fahrspuren müssen, falls unvermeidlich, ebenfalls im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden
- Kies- oder Sandhaufen dürfen nur im April beseitigt/verlagert werden

5.1.3 V-3 Kontrollen auf potenzielle Bruten des Bienenfressers

Die Abbautätigkeit oder Rekultivierung ist während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des nachgewiesenen Bienenfressers so zu gestalten, dass eine erhebliche Störung zuverlässig vermieden werden kann.

Die Anwesenheit des Bienenfressers ist während der Brut- und Aufzuchtzeit durch eine ausreichende Anzahl von Begehungen pro Jahr durch eine ornithologisch sachkundige Person zu überprüfen. Die Termine sollen Anfang Mai bis Ende Juni durchgeführt werden. U.a. ist die Lage der Bruthöhlen des Bienenfressers lagegenau aufzuzeichnen und bei jeder Begehung zu kontrollieren. Besteht Brutverdacht, ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting zu verständigen.

Zur Gewährleistung einer ungestörten Brut müssen Steilwände mit Höhlenvorkommen in der Zeit von Anfang Mai bis Ende August vor der Zerstörung im Zuge des Abbaubetriebs bewahrt werden. Dies ist mit dem Betriebsleiter abzustimmen.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Begehungen bis zum Abschluss der Rekultivierung jeweils jährlich schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde Altötting vorzulegen. Die Verpflichtung endet mit der Abnahme der Rekultivierung.

5.1.4 V-4 Zeitliche Vorgabe zu Eingriffen in sensible Brutlebensräume der Feldlerche

Um eine Schädigung von Gelegen oder Nestlingen insbesondere von am Boden brütenden und im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Feldlerchen zu vermeiden wird vorgegeben, dass der Beginn der Abbauarbeiten,

insbesondere der vorbereitende Oberbodenabschub auf den jeweiligen Abbauabschnitten, nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden dürfen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens sind folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten erforderlich.

5.2.1 CEF-1 Maßnahmen zum Erhalt von Habitatstrukturen für Reptilien im laufenden Abbau und darüber hinaus

Zur langfristigen Sicherung von Habitatstrukturen für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Reptilien-Arten Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb der Erweiterungsfläche, sollen geeignete bzw. während des Abbaus entstandene Teilflächen für die Reptilien erhalten werden. Es bietet sich alternativ dazu an, bereits im Vorfeld auf Teilflächen des bestehenden Abbaus (Rekultivierungsflächen), den Reptilien Flächen in räumlicher Nähe zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen werden aufgrund des zeitlichen Vorlaufs und einer gewährleisteten Pflege i.d.R. von der Art bevorzugt besiedelt. Wichtig ist hierbei, dass die gewählten Flächen erreichbar sind und nicht durch Barrieren oder Zerschneidungswirkungen vorbelastet bzw. ungeeignet sind.

Dabei sollen v.a. Bereiche an besonnten Stellen berücksichtigt werden. Diese können durch das gezielte Einbringen von Totholzhaufen, Wurzelstöcken, Steinpackungen und durch die Etablierung insektenreicher Blühflächen weiter aufgewertet werden.

Die Lage und die Pflege der Flächen soll in Abstimmung mit dem Vorhabensträger bzw. der Unteren Naturschutzbehörde Altötting vereinbart und umgesetzt werden bzw. in die Rekultivierungsplanung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen werden.

Da diese Lebensräume zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abbaus bzw. der Rekultivierung vorgezogen zu entwickeln sind, ist den beteiligten Personen (UNB, ökologische Baubegleitung) der Zeitpunkt mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mitzuteilen.

5.2.2 CEF-2 Maßnahmen zum Erhalt von Kleingewässern und Kleinstrukturen nach Beendigung des Abbaus

Sollten zum Ende der Abbautätigkeit und gegen Ende der Rekultivierung von den relevanten Amphibien genutzte Kleinstgewässer vorhanden sein, soll dafür Sorge getragen werden, dass den Tieren weiterhin nutzbare Laichgewässer zur Verfügung stehen. Dies kann in benachbarten Kiesgruben oder in den durch die Rekultivierung entstehenden Bereichen erfolgen.

Im Rahmen der Anlage von Kleinstrukturen wie Asthaufen, Schnittguthaufen, Steinhaufen, Totholz, etc. (s. Kap. 5.2.1) finden die Amphibien geeignete Versteckmöglichkeiten in Gewässernähe.

Die einzelnen Kleinstgewässer können in besonnter Lage durch Verdichtung und punktuelle Ausbaggerung im Rahmen der Erstellung der Zauneidechsen-CEF-Flächen (s. Kap. 5.2.1) angelegt werden. Auch um Konflikte mit den Reptilien zu vermeiden soll eine Neuanlage bzw. Sanierung der Gewässer in gewissen Abständen nur im August / September erfolgen.

Die Anlage von Fahrspuren und/oder eine Befahrung alter Fahrspuren sollte Anfang April erfolgen. Dann können vor der Laichperiode z.B. der Gelbbauchunke keine Prädatoren (Fressfeinde) „einziehen“, die Unken können den Biotop sofort optimal besiedeln (karch).

Die Lage und die Pflege der Fläche soll in Abstimmung mit dem Vorhabensträger bzw. der Unteren Naturschutzbehörde Altötting vereinbart und umgesetzt werden bzw. in die Rekultivierungsplanung mit integriertem landwirtschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen werden.

Da diese Lebensräume zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abbaus bzw. der Rekultivierung vorgezogen zu entwickeln sind, ist den beteiligten Personen (UNB, ökologische Baubegleitung) der Zeitpunkt mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mitzuteilen.

Sollte sich herausstellen, dass während des künftigen Abbaus keine der hier als planungsrelevant bewerteten Amphibien-Arten im Abbaubereich Vorkommen besitzen, kann auf die hier vorgegebene Maßnahmenumsetzung verzichtet werden. Dies ist allerdings über eine regelmäßige Bestandsaufnahme durch eine Fachperson im Laufe des Abbaus bzw. der Beendigung des letzten Abbaubereiches zu verifizieren und dokumentieren.

5.2.3 CEF-3 Bienenfresser

Kurzfristiger (vorgezogener) Ausgleich im Rahmen des Abbaus in der geplanten Erweiterungsfläche

Im Falle einer abbaubedingten, zwingend notwendigen Beseitigung von vorjährigen Bruthöhlen außerhalb der Brutzeit des Bienenfressers müssen der Art an anderer geeigneter Stelle „Ersatz-Steilwände“ in entsprechendem Umfang zur Anlage neuer Höhlen zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme kann innerhalb der Flächen des laufenden Abbaubetriebes im Bereich bereits ausgekieseter und nicht zu verfüllender Grubenteile (Steilwände) erfolgen, aber auch über eine gezielte Neuschaffung von geeigneten Brutwänden in bereits rekultivierten Bereichen des bestehenden Kiesgrubenareals umgesetzt werden.

Diese Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit dem Betriebsleiter umzusetzen.

Langfristiger Ausgleich im Rahmen der Rekultivierung

Bei einer anschließenden Rekultivierung kann es zu einem Ausfall von Brutmöglichkeiten kommen. Deshalb wird eine zu diesem Zeitpunkt wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgegeben, so dass auch nach Beendigung der Rekultivierung ein ausreichend großes Habitatangebot in Form von Steilwänden und insektenreichen Blühflächen für den Bienenfresser langfristig zur Verfügung stehen soll. Diese Maßnahme kann z.B. über die Anlage von speziell für die Art konzipierten Brutwänden bzw. Nahrungsflächen im Rahmen der Rekultivierung der geplanten Erweiterungsfläche umgesetzt werden. Alternativ bzw. zu bevorzugen wäre eine bereits mit zeitlichem Vorlauf durchzuführende Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten innerhalb des bestehenden Kiesgrubenareals im Rahmen einer bereits stattfindenden Rekultivierungsmaßnahme. Damit kann evtl. eine tradierte Besiedlung auf der bereits abgebauten und rekultivierten Fläche erreicht werden und Konflikten mit dem Abbau in der geplanten Erweiterungsfläche vorgebeugt werden.

Pflege und Neuanlage von Steilwänden / Absicherung der ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit

Die Neuanlage von Steilwänden sollte nur innerhalb nahrungsreicher Lebensräume mit Vorhandensein von Sitzwarten (Bäume, Büsche) nahe der Brutwand vorgenommen werden. Je nach den Vorortverhältnissen kann die Herstellung mittels Planierdraht oder Baggern vorgenommen werden. Die zwei bis vier Meter hohen und fünf bis fünfzig Meter langen Steilwände sollten im gut grabbarem Substrat (vorzugsweise Löss, Sand) angelegt wer-

den. Wenn möglich, sollte eine regen- und windgeschützte südliche oder östliche Exposition gewählt werden. Grundsätzlich ist die Nähe zu Straßen oder vielbelauften Wegen zu vermeiden.

Hinweis

Sollte sich herausstellen, dass gegen Ende der Abbautätigkeit bzw. dem Abschluss des letzten Rekultivierungs-Abschnittes seit längerem keine Brutvorkommen des Bienenfressers mehr innerhalb der Kiesgrube existieren, kann auf die hier vorgegebene Maßnahme verzichtet werden. Dies ist allerdings über das in Kap. 5.1.3 beschriebene Monitoring durch eine Fachperson im Laufe des Abbaus bzw. der Beendigung des letzten Abbaubereiches zu bestätigen und zu dokumentieren.

5.2.4 CEF-4 Vorgezogene Aufwertung / Neuanlage von Bruthabitaten auf Acker für die Feldlerche

Zur Stützung der lokalen Feldlerchenpopulation wird die Umsetzung einer Maßnahmenkombination zur Aufwertung eines Feldlerchenlebensraumes vorgegeben. Es wurde ermittelt, dass durch das geplante Vorhaben mindestens zwei Brutreviere der Feldlerche abbaubedingt beeinträchtigt werden und die entfallenden Brutplatzmöglichkeiten in der Umgebung über geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Lage und Eignung der Maßnahmenflächen

Umgesetzt werden die Maßnahmen auf Fl.Nr. 119/1, Gemarkung Raitenhart, Stadt Altötting (Abb. 7). Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Die räumliche Anbindung der Maßnahmenfläche innerhalb des Bezugsraumes zur lokalen Feldlerchen-Population ist gegeben. Die Ausgleichsfläche liegt im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsort bzw. nur ca. 450 m entfernt und damit auch innerhalb des Verbreitungsgebietes der Lokalpopulation der Feldlerche.

Eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen wie höheren Gehölzkulissen oder viel frequentierten Wegen ist gegeben.

Die Flächen liegen im Umfeld von potenziell bzw. nachgewiesenermaßen besiedelten Feldlerchen-Lebensräumen. Der Forderung, dass die Maßnahmenflächen zwischen 250 bis 1000 m um bekannte Brutreviere der Art liegen sollen (LFU 2014) wird damit entsprochen.

Die Fläche des Flurstücks 119/1 beträgt ca. 4 ha, wird in vier gleichgroße Abschnitte mit mindestens je 1 ha geteilt. Die Fläche wird bereits für ein anderes Vorhaben als CEF-Maßnahmenfläche genutzt, besitzt aber noch die Kapazität den erforderlichen Ausgleich für die beiden Feldlerchen-Revier zusätzlich aufzunehmen.

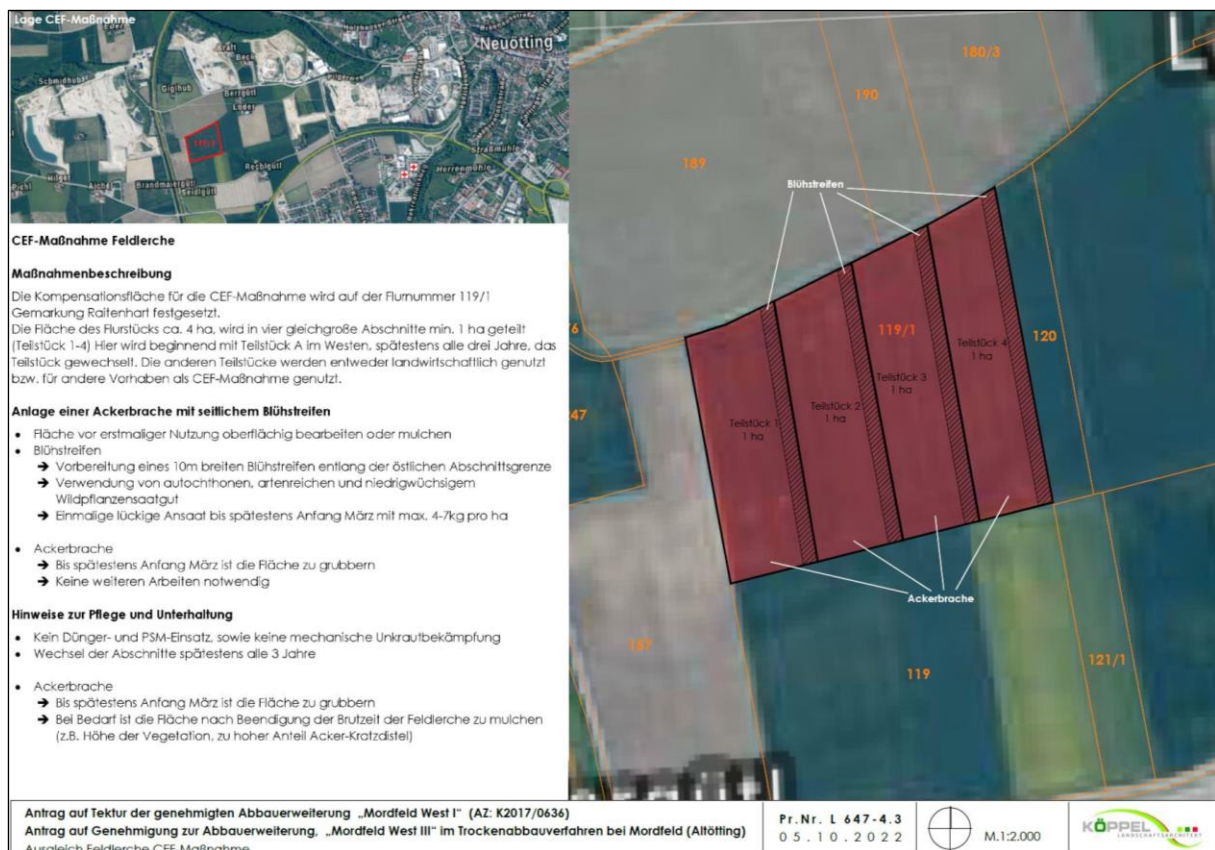


Abb. 7 Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche auf FI.Nr. 119/1

Quelle: Köppel Landschaftsarchitekt, Stand 05.10.2022

Erforderlicher Umfang der Maßnahmen

Der erforderliche Umfang der Ausgleichsmaßnahme erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von SCHLUMPRECHT/LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG (2016) bzw. der REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2021).

Es ist davon auszugehen, dass die speziellen Fördermaßnahmen auf Ackerflächen zu einer Steigerung der Attraktivität und der Nutzungsmöglichkeit der Flächen als Brutlebensraum für das beeinträchtigte Feldlerchen-Revier ausreichen werden.

Beschreibung der Maßnahme

Die i.F. beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich dafür geeignet, den Feldlerchenbestand zu stützen und eine Erhöhung der Siedlungsdichte zu fördern.

Anlage einer Ackerbrache mit seitlichem Blühstreifen

Die Fläche ist vor der erstmaligen Nutzung oberflächlich zu bearbeiten oder zu mulchen.

• Blühstreifen

Vorbereitung des Saatbettes für einen 10 m breiten Blühstreifen entlang der jeweils östlichen Abschnittsgrenzen. Es wird artenreiches, autochthones und niedrigwüchsiges Wildpflanzensaatgut verwendet. Es ist eine lückige Ansaat bis spätestens Anfang März mit maximal 4-7 kg pro ha zu erstellen.

- **Ackerbrache**

Bis spätestens Anfang März ist die Fläche jährlich zu grubbern. Bei Bedarf kann nach der Beendigung der Brutzeit ein Mulchen des Aufwuchses stattfinden.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich ist auf den Maßnahmenflächen kein Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und keine mechanische Beikrautregulierung (Striegeln) erlaubt. Wechsel der Abschnitte spätestens alle 3 Jahre .

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting in einem Kurzbericht im Jahr der Umsetzung der Maßnahmen mitzuteilen. Die Wirksamkeit der o.g. Maßnahmen wird durch unterschiedliche Quellen bestätigt (z. B. LANUV NRW 2014, LFU 2014).

Erfolgskontrolle und Risikomanagement

Empfohlen wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung des ausführenden Landwirts. Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben, müssen ggf. innerhalb des lokalen Verbreitungsgebietes der Feldlerche an anderer Stelle Fördermaßnahmen umgesetzt werden. Gegenteilig gewünschte Entwicklungen aufgrund von Einwirkungen von außen, z.B. durch eine geänderte Landnutzung, sind hiervon auszunehmen und nicht dem Vorhabensträger anzulasten.

5.3 Artenschutzfachliche Baubegleitung

Bereits im Vorfeld der Umsetzung der ersten Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist eine Fachperson zu beauftragen, die im Rahmen des Vorhabens die Artenschutzfachliche Baubegleitung durchführt. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass etwaige Änderungen oder zusätzlich notwendige Maßnahmen während der Abbauphase, die zur Sicherung der Funktion der Ausgleichsflächen notwendig sind, fachlich koordiniert werden.

Die artenschutzfachliche Baubegleitung beinhaltet die Koordination und Überwachung der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Überwachung und Dokumentation der fachgerechten Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –Minimierung **V-1** bis **V-4** und der Umsetzung der CEF-Ausgleichsmaßnahmen **CEF-1** bis **CEF-4**, einschließlich etwaiger Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz, wird durch den Vorhabensbetreiber eine Artenschutzfachliche Baubegleitung bestellt. Diese ist im Vorfeld der Maßnahmen zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde Altötting mitzuteilen.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL werden aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen im Wirkraum des Vorhabens mit Vorkommen ausgeschlossen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Für die geplante Kiesabbau-Erweiterung setzt sich das zu prüfende Artenspektrum im Wesentlichen aus den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen in den Jahren 2021 und 2022 (Umwelt-Planungsbüro Scholz) zusammen. Bei der Abschichtung wurden dabei grundsätzlich alle Arten berücksichtigt, die gem. Internet-Arbeitshilfe, LFU BAYERN (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) für den Landkreis Altötting zum Abfragezeitpunkt (Oktober 2022) relevant waren. Für die Erweiterung bzw. die geplante Tektur des bestehenden Abbauareals werden aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung alle unter einer Worst-Case-Betrachtung möglicherweise vorkommenden Tierarten auf mögliche Erfüllungen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

6.2.1 Reptilien

Im Rahmen der geplanten Abbauerweiterung sind die beiden Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) planungsrelevant. Zwar beschränken sich die Nachweise der Zauneidechse auf den nordwestlichen Rand der bestehenden Abbauareals, allerdings können Nachweise der Schlingnatter durch die durchgeführte Erfassungsmethodik nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich die Lebensräume beider Arten gleichen, werden sie gemeinsam auf mögliche Erfüllungen von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Bayern: 2 (*nach BNatSchG streng geschützte Art*)

Brutstatus: wahrscheinliches Vorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die xerotherme Art besiedelt trockene, sonnenexponierte Plätze mit niedriger Krautschicht und Deckung bietenden Randstrukturen, selten nutzt sie auch feuchte bis nasse Standorte. Neben Wiesenbrachen und Bahndämmen spielt Grasland mit Flächen, die stark von Gebüsch und z.T. von Waldinseln durchsetzt sind, als Lebensraum eine grosse Rolle. In Süddeutschland konzentrieren sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Hanglagen mit Hecken oder Gebüsch und einem kleinflächigen Wechsel aus Trocken- oder Magerrasen. In Deutschland erstreckt sich die Paarungszeit von April bis Mai. Die Schlingnatter ist eine ovovivipare Reptilienart, d.h. es werden Eier mit vollständig entwickelten Jungtieren gelegt, die unmittelbar nach der Eiablage schlüpfen. Aufgrund dieser speziellen Anpassung entfällt die Abhängigkeit an speziell strukturierte Eiablageplätze. Die Schlingnatter kann sich auf bemerkenswert kleinen Flächen von 20 – 100 m² im Frühjahr und Herbst aufhalten (LAUFER et al. 2007).

Lokale Population:

Aufgrund der versteckten Lebensweise der Schlingnatter kann die Bestandssituation bayernweit bisher nur grob geschätzt werden. Aufgrund des Lebensraumverlustes ist allerdings ein deutlicher Rückgang anzunehmen (LfU 2019).

In den Daten der Artenschutzkartierung Bayerns (Stand 01.09.2018) existieren für den geprüften Raum und die Kiesgrubenkomplexe keine dokumentierten Nachweise.

Grundsätzlich existieren im Gebiet Flächen mit Lebensraumeignung, die sämtliche erforderlichen Habitatmerkmale beinhalten. Insbesondere kommt hier die teilweise mit Gehölzbeständen bewachsene ungenutzte Ökokontofläche im Zentrum des Abbaureals „Mordfeld“.

Da Schlingnattern als sehr standorttreu gelten und Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern besitzen kann es sich im Umfeld des Eingriffes auch um eine mögliche eigenständige Lokalpopulation handeln. Allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt liegen (LfU 2019).

Der **Erhaltungszustand** der Lokalpopulation der Schlingnatter wird unter Heranziehung der drei Bewertungsparameter Habitatqualität des Gebietes, Zustand der Population und vorhandene Beeinträchtigungen insgesamt noch als gut (B) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status: Deutschland: V Bayern: 3 (*nach BNatSchG streng geschützte Art*)

Brutstatus: am Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit lockerem, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt. Bestimmender Faktor für die Habitatwahl und Verbreitung der Zauneidechse ist die Eiablagemöglichkeit, v. a. an besonnten, sandigen Stellen in Süd- und Südwestexposition.

Lokale Population:

Die Art gilt in der Südhälfte Bayerns als noch weit verbreitet. Für das Untersuchungsgebiet und dessen Umgriff liegen keine Nachweise aus den Daten der Artenschutzkartierung (LFU BAYERN 2018) vor. Die nächsten bekannten Nachweise liegen in der sog. „Reindl-Grue“, ca. 600 m nordwestlich des Vorhabensgebietes. Bei der Erfassung im Sommer 2022 konnten zwei Nachweise entlang des nordwestlich entlang der bestehenden Grube führenden Grünweges erbracht werden.

Der **Erhaltungszustand** der Lokalpopulation der Zauneidechse wird unter Heranziehung der drei Bewertungsparameter Habitatqualität des Gebietes, Zustand der Population und vorhandene Beeinträchtigungen insgesamt noch als gut (B) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt können im Einflussbereich der Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ bzw. der beantragten Genehmigung zur Abbauerweiterung „Mordfeld West III“ derzeit für die Zauneidechse bzw. die Schlingnatter geeignete Lebensräume beansprucht werden.

Allerdings wurden nur Nachweise der Zauneidechse am nordwestlichen Rand der bestehenden Abbaustelle nachgewiesen. An der kleinflächigen Ruderalböschung innerhalb des nordwestlichen Teils der bestehenden Abbaustelle wurden keine Zauneidechsen und auch keine Hinweise auf Vorkommen der Schlingnatter erbracht. Für die Schlingnatter besitzt dieser Bereich eine nur eingeschränkte Eignung und vergleichbare Strukturen existieren bzw. entstehen innerhalb einer Abbaustelle regelmäßig an anderer Stelle. Grundsätzlich stehen den Reptilien im Zusammenhang mit einem abschnittsweise geplanten Abbau kontinuierlich besiedelbare Habitatflächen zur Verfügung und verlagern sich innerhalb des Areals höchstens sukzessive.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass mit Beendigung des Abbaus zu einem Mangel bzw. Wegfall nutzbarer Habitats der Reptilien kommt. Deshalb wird festgelegt, dass bei der Folgenutzung (Rekultivierung) des Areals darauf zu achten ist, dass nutzbare Flächen langfristig zur Verfügung stehen werden (**CEF-1**).

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt mit Umsetzung der vorgegebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auch langfristig gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-1** Maßnahmen zum Erhalt von Habitatstrukturen für Reptilien im laufenden Abbau und darüber hinaus

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Erschütterungen oder Lärmimmissionen innerhalb von Abbaugeländen führen i.d.R. zu keinen gravierenden Störwirkungen von planungsrelevanten Reptilien-Arten, da die Arten zum einen als nicht besonders störungsempfindlich gelten und zum anderen eine Habituation an die Gegebenheiten in einer Abbaufäche zu unterstellen ist. Eine

gravierende abbaubedingte Zerschneidungswirkung (Trennung von Sommer- und Winterlebensräumen) oder eine Fragmentierung der Lebensräume bzw. einer Teilpopulation entsteht durch das Vorhaben nicht. Beide Arten werden auch während des erweiterten Abbaubetriebes in der Lage sein, das Gebiet zu durchwandern.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG kann insofern ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Bereits im Rahmen des gegenwärtigen Abbaubetriebes kann nicht ausgeschlossen werden, dass abbaubedingte Tötungen beider Arten oder Zerstörungen von Gelegen der Zauneidechse stattfinden. Allerdings sind durch das Erweiterungsvorhaben nach den Ergebnissen der Kartierung keine derzeit besiedelten bzw. für eine Besiedlung geeigneten Habitate betroffen. Der nördlich angrenzende Kiesgrubenrand ist durch das vorliegenden Erweiterungs-Vorhaben bzw. die Tektur des Abbaus nicht betroffen. Insofern sind keine weiteren Beschränkungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Eingriffsbeginns erforderlich.

Um eine Tötung von Individuen der Schlingnatter oder der Zauneidechse (oder eine Zerstörung von Gelegen), die die geplante Abbaufäche im Verlauf des Abbaus besiedeln vermeiden zu können, wird als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben, dass Eingriffe in die Ruderalfläche innerhalb der bestehenden nordwestlichen Grubenbereiches nur in den Monaten August/September oder April/Mai zu weitgehend unkritischen Zeitpunkten eingegriffen werden darf (V-1).

Abbaubedingte Tötungen von Individuen der Schlingnatter oder der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen der Zauneidechse, die aufgrund einer möglichen zwischenzeitlichen Einwanderung der Zauneidechse in das Areal der geplanten Erweiterungsfläche stattfinden können, führen zu keiner signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit und sind folglich als unvermeidbare Beeinträchtigungen zu werten, die im Rahmen eines Kiesabbaus immer eintreten können.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für die Zauneidechse deshalb als nicht verwirklicht anzusehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-1** Minimierung von Beeinträchtigungen für Reptilien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Amphibien

Im Rahmen der geplanten Abbauerweiterung sind die Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) planungsrelevant. Da sich die Lebensräume der Arten gleichen, werden sie gemeinsam auf mögliche Erfüllungen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Rote-Liste Status: Deutschland: 2 Bayern: 2 (*nach BNatSchG streng geschützte Art*)

Brutstatus: potenzielle Vorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die Gelbbauchunke ist ursprünglich eine Art der Flussauen und bewohnt heute häufig vom Menschen geschaffene Lebensräume wie ehemalige Abbaustellen und Truppenübungsplätze mit besonnten und unbewachsenen Klein- und Kleinstgewässern, die gelegentlich auch trockenfallen können. Hier erfolgt die Reproduktion der Nachkommen im Frühjahr/Sommer. Während der Sommermonate halten sich die adulten Tiere häufig in feuchten Landverstecken in unmittelbarer Nähe zu tieferen und pflanzenreicheren Gewässern auf. Die Überwinterung findet meist in waldnahen Verstecken und Hohlräumen im Boden in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, was eine gewisse Ortstreue beweist. Jungtiere wandern oft mehrere Kilometer um neue Habitate aufzusuchen.

Lokale Population:

Die Gelbbauchunke ist in der Vergangenheit in benachbarten Abbaustellen nachgewiesen worden. Die nächsten bekannten Vorkommen liegen in der Reindl-Grube, einer renaturierten älteren Grube (2012). Auf der Abbausohle innerhalb des Planungsgebietes existieren temporär mit Wasser gefüllte nutzbare Laichgewässer.

Die Gelbbauchunke gilt lokal als seltene und stark gefährdete Amphibienart. Sie ist in allen Roten-Listen als stark gefährdet angegeben und somit besonders schutzwürdig. Ihr Rückgang ist in erster Linie auf den Mangel an geeigneten Laichgewässern und die zunehmende Isolierung der letzten kopfstarken Vorkommen zurückzuführen.

Der **Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Gelbbauchunke** wird wegen des ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustandes der Art auf übergeordneter Ebene sowie der deutschlandweiten negativen Prognosen hinsichtlich der kurz- wie langfristigen Bestandssituation (BFN 2009) vorsorglich als mittel – schlecht (C) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Bayern: 2 (*nach BNatSchG streng geschützte Art*)

Brutstatus: potenzielle Vorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Der Laubfrosch benötigt als Laichgewässer intensiv besonnte Gewässer, die weitgehend fischfrei sind und eine krautreiche und ausgeprägte Flachwasserzone besitzen. Die Sommerlebensräume liegen meist 50 – 1000 m von den Laichgewässern entfernt. Bevorzugt werden dabei feuchte Hochstauden, Röhrichte, feuchte Wälder und Randstrukturen, die sonnenexponiert, blütenreich und windgeschützt sind. Wichtige Teilhabitate für die Überwinterung des Laubfroschs sind Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten oder Steinhaufen. Zur

Überwinterung sucht der Lurch ab Anfang September Auwälder, Eichen- Hainbuchwälder oder Bruchwälder auf und verbringt dort seine Winterruhe in Erdhöhlen, Steinspalten, Kleinsäugerbauten oder auch unter Laubhaufen.

Lokale Population:

Auch der Laubfrosch wurde in der Vergangenheit in der ehemaligen Abbaustelle „Reindl-Grube“, zuletzt im Jahr 2012 nachgewiesen. Auf der Abbausohle innerhalb des Planungsgebietes existieren temporär mit Wasser gefüllte nutzbare Laichgewässer.

Der Laubfrosch ist in Bayern stark bis sehr stark rückläufig. Der **Erhaltungszustand der Lokalspopulation des Laubfrosches** wird unter Heranziehung der drei Bewertungsparameter Habitatqualität des Gebietes, Zustand der Population und vorhandene Beeinträchtigungen vorsorglich als mittel – schlecht (C) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Bayern: 1 (*nach BNatSchG streng geschützte Art*)

Brutstatus: potenzielle Vorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die Pionierart besiedelt eher trockene, lückig bewachsene und warme offene Standorte mit grabbarem Boden. Ursprünglich fand sich die Art vermutlich hauptsächlich in Wildflusslandschaften und naturnahen Auegebieten und steppenartigen Gebieten. Heute ist sie v.a. in entsprechenden Sekundärlebensräumen wie Abbaustellen zu finden. Flache, vollständig oder zumindest gut besonnte vegetationsarme kleine bis mittelgroße, vorzugsweise fischfreie Gewässer, die auch periodisch austrocknen können stellen die Fortpflanzungsgewässer dar. Ursprünglich waren solche Gewässer z.B. in Flussauen vorhanden bzw. sind nach Hochwasserereignissen neu entstanden. Die Laichzeit liegt zwischen April und Juni. Die Überwinterung findet an Land in Hohlräumen im Boden oder unter z.B. Steinen statt (www.lars-ev.de).

Lokale Population:

Die Wechselkröte wurde zuletzt im Jahr 2009 innerhalb der ehemaligen Abbaustelle „Reindl-Grube“ nachgewiesen. Auch aus der östlich angrenzenden Grube sind ältere Nachweise der Art bekannt.

Die Bestände gehen in Bayern stark zurück. So ist z.B. im Großraum München von 1970 bis 2010 ein Rückgang um ca. 80% zu konstatieren (www.lars-ev.de).

Der **Erhaltungszustand der Lokalspopulation der Wechselkröte** wird unter Heranziehung der drei Bewertungsparameter Habitatqualität des Gebietes, Zustand der Population und vorhandene Beeinträchtigungen vorsorglich als mittel – schlecht (C) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund des derzeitigen Angebotes an möglichen Laichgewässern können Vorkommen der Arten nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern kann es im Rahmen der zeitlich aufeinanderfolgenden Abbaubabschnitte auch zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten kommen.

Den Arten kann aufgrund der aktiven Abbautätigkeit im Gebiet grundsätzlich ein hoher Grad an Gewöhnung und Anpassung unterstellt werden. Zudem entstehen in aktiven Abbaustellen für Pionier-Amphibienarten z.B. in verdichteten Fahrspuren oder größere Mulden, als Laichgewässer nutzbare Kleinstgewässer, welche kontinuierlich an anderer Ort und Stelle erhalten bleiben bzw. durch die Vorgabe von Maßnahme **CEF-2** auch langfristig erhalten bleiben. Landlebensräume existieren meist in Randbereichen bzw. angrenzenden Flächen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass für die Arten nutzbare Habitatstrukturen und v.a. Laichgewässer innerhalb des Kiesgrubenareals nie in einem Zuge vollständig entfallen werden. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erhalten.

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-2** Maßnahmen zum Erhalt von Kleingewässern und Kleinstrukturen nach Beendigung des Abbaus

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Abbaubedingt entstehen keine erhöhten Störwirkungen auf potentielle Laichgewässer oder Landlebensräume der hier zusammengefasst behandelten Amphibien-Arten, die außerhalb der in Pkt. 2.1 beschriebenen Bereiche liegen. Die Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterung. Potentielle Wanderkorridore werden durch Zerschneidungs- oder Fragmentierungseffekte nicht dauerhaft beeinträchtigt, da die Abbaufäche am Rand dauerhaft umwandert werden kann.

Während des Abbaus kommt es in der Regel nur selten zu Störungen der Tiere an Laichgewässern, da verdichtete Fahrspuren oder Mulden in aktiven Abbaubabschnitten meist keine ideale Eignung als Laichgewässer besitzen. Zudem existieren in den Abbaubabschnitten kontinuierlich Flächen, die ebenfalls temporär Wasser führende Stellen aufweisen können und weniger bis gar nicht befahren bzw. bearbeitet werden. Überwinterungsbereiche finden sich auch außerhalb der stark befahrenen Flächen.

Eine Erheblichkeit in Bezug auf den Fortbestand der Lokalpopulationen von Gelbbauchunke, Laubfrosch oder Wechselkörte wird für das geplante Vorhaben nicht gesehen. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG ergibt sich für die Lokalpopulationen im vorliegenden Fall nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Um bei den einzelnen Abbaubabschnitten eine Tötung oder Verletzung der Amphibien oder ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu minimieren bzw. weitgehend zu vermeiden, wird der Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Abbaufeldräumung je Abbaubabschnitt vorgegeben.

In Bereichen mit geeigneten Flächen die als Landlebensraum im Umfeld von Fortpflanzungsgewässern anzusprechen sind, soll der Eingriff frühestens ab Mitte April stattfinden, da dann davon auszugehen ist, dass die meisten Tiere ihre Überwinterungslebensräume bereits verlassen haben und zu ihren Laichgewässern gewandert sind (V-2). Nachweislich oder potentiell genutzte Laichgewässer innerhalb des nächsten Abbaubabschnittes sollen nach Möglichkeit im Winter, vor dem Wechsel der einzelnen Abbaubabschnitte aufgefüllt und somit aus der Funktion genommen werden.

Durch den bereits langjährig stattfindenden Betrieb in der Kiesgrube besteht die Gefahr von Kollisionen seit längerem und wird durch das geplante Vorhaben mit angehender Sicherheit nicht entscheidend erhöht.

Ein Verlust einzelner Individuen der relevanten Amphibien-Arten ist als unvermeidbare Tötung bzw. Verletzung zu werten, die im Rahmen von Abbauarbeiten in einer Kiesgrube immer eintreten können. Mit Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen wird.

Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für den lokalen Bestand der hier zusammengefasst behandelten Amphibienarten auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-2 Minimierung von Beeinträchtigungen für Amphibien durch zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in potenzielle Vorkommensbereiche

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Übersicht über die zu prüfenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der Brutvogelbestand herangezogen, der bei der Bestandserfassung im Jahr 2021 ermittelt wurde.

Bis auf die Feldlerche wurden keine weiteren Feldvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Bienenfresser wurde im Rahmen der Reptilien-Erfassung im Jahr 2022 nachgewiesen.

6.3.1 Bienenfresser (*Merops apiaster*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Bayern: R

Brutstatus: wahrscheinlicher Brutvogel (ein Brutvorkommen im Geltungsbereich 2022)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Der Bienenfresser bewohnt offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Er ist auf von Natur aus vergängliche Steilwände angewiesen und als guter Flieger zu weiträumigen Orstwechseln befähigt. In Ermangelung geeigneter natürlicher Lebensräume bevorzugt er in Bayern Sand-, Kies- oder Lößgruben als Brutplätze. Vorhandene Gewässer in der näheren Umgebung begünstigen das Nahrungsangebot an Großinsekten und somit die Eignung eines Brutplatzes. Häufig siedeln sich Paare inmitten einer Uferschwalben-Kolonie an. Wichtig sind Schlafplätze

(Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Drahtzäune, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreichen Ruderalfluren (LFU BAYERN).

Lokale Population:

Der Bienenfresser ist in Bayern lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung von 1996-99 deutlich vergrößert. Im Rahmen der Bestandserfassung der Zauneidechse im Jahr 2022 konnte am westlichen Grubenrand mindestens ein Brutpaar mit einer Bruthöhle festgestellt werden (s. Kap. 3.1).

Das Vorkommen muss als Lokalpopulation des Bienenfressers abgegrenzt werden. Aus den umliegenden Kiesgruben sind bislang noch keine Nachweise dokumentiert (ASK-Daten). Bienenfresser leben in Bayern am Rande ihrer Arealgrenze. Schon aus diesem Grund sind die Lebensbedingungen als suboptimal bis pessimal zu bezeichnen (LFU BAYERN). Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation des Bienenfresser wird aufgrund der Seltenheit des Auftretens der Art in der Region als äußerst sensibel und damit als mittel – schlecht (C) bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es bei der geplanten Kiesabbauerweiterung (BA 3) zu einer Beanspruchung des in der Brutsaison 2022 genutzten Steilwandbereiches und somit zu einem Verlust einer Fortpflanzungsstätte kommen. Die aktuell genutzte Höhle befindet sich in einem Bereich, der zwar innerhalb der beantragten Abbauerweiterung liegt, allerdings erst in einem prognostizierten Zeitraum von ca. sieben Jahren beansprucht wird. Insofern ist anzunehmen, dass zu diesem Zeitpunkt neue Brutmöglichkeiten für den Bienenfresser zur Verfügung stehen. Der Bienenfresser ist in der Lage, die Bruthöhlen auch in anderen Steilwandbereichen innerhalb der Abbaustelle anzulegen bzw. in andere Bereiche zu wechseln. Auszuschließen ist aber nicht, dass die Bruthöhle in einem anderen Jahr auch in den Abbaubereichen BA1 oder BA2 angelegt wird.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird deshalb eine jährliche Kontrolle der Kiesgrube auf eine mögliche dauerhafte Besiedlung der Erweiterungsbereiche während der Brutzeit durch eine Fachperson durchgeführt (**V-3**). In Absprache sollen Bereiche, die Höhlen der Art aufweisen, bis zur Beendigung der Brutzeit im laufenden Betrieb ausgenommen werden.

Im Falle einer abbaubedingten, zwingend notwendigen Beseitigung von vorjährigen Bruthöhlen außerhalb der Brutzeit des Bienenfressers (s. Pkt. 2.3), müssen an anderer geeigneter Stelle „Ersatz-Steilwände“ vom laufenden Abbaubetrieb ausgenommen und der Art zur Anlage neuer Höhlen zur Verfügung gestellt werden (**CEF-3**).

Vorhabensbedingt kann es insofern zu keinem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion geeigneter Brutstandorte des Bienenfressers innerhalb der Grube kommen.

Bei einer anschließenden flächendeckenden Rekultivierung des Abbaubereiches kann es allerdings zu einem Ausfall von Brutmöglichkeiten kommen. Deshalb wird eine zu diesem Zeitpunkt wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgegeben, so dass auch nach Beendigung des Abbaus ein ausreichend großes Habitatangebot in Form von Steilwänden und insektenreichen Blühflächen für den Bienenfresser langfristig zur Verfügung steht. Dies kann durch die Anlage von speziell für die Art angelegten Brutwänden bzw. Nahrungsflächen in geeigneten Bereichen erfolgen (**CEF-3**). Damit kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentieller Nahrungssuchgebiete im räumlichen Zusammenhang langfristig erfüllt werden.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG wird somit für das lokale Vorkommen des Bienenfressers nicht einschlägig.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-3** Jährliche Kontrolle auf Anwesenheit des Bienenfressers
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-3** Dauerhafte Anlage von Brutstätten und Nahrungsflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Abbaus kommt es zu keinen signifikanten Störwirkungen von Brutstandorten des Bienenfressers, da an die Brutwand angrenzender regelmäßiger Abbaubetrieb durch die Art in der Regel toleriert wird.

Es kommt daher absehbar zu keiner dauerhaften vorhabensbedingten Störung, die eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation des Bienenfressers befürchten lässt. Ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG im Sinne einer erheblichen Störung ist für den lokalen Bestand des Bienenfressers nicht zu konstatieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Eine unmittelbare Gefährdung von einzelnen Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegen) des Bienenfressers in Bruthöhlen wird vermieden, indem durch eine Fachperson jährlich kontrolliert wird, ob Bienenfresser in der Grube anwesend sind (**V-3**). Sollte dies der Fall sein, werden die Steilwände mit besetzten Bruthöhlen aus dem laufenden Abbau genommen und es wird erst nach Beendigung der Brutzeit in diese Bereiche, falls notwendig, eingegriffen.

Steilwände die absehbar abgebaut werden sollen und noch nutzbare Höhlen aus dem Vorjahr aufweisen, sollen in Absprache mit einer Fachperson vor der Rückkehr der Bienenfresser zerstört werden. Damit soll verhindert werden, dass Bienenfresser vorjährige Höhlen beziehen, die im Laufe der Brutphase ansonsten durch den Abbau nicht verschont werden können.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) kann somit vermieden werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-3** Jährliche Kontrolle auf Anwesenheit des Bienenfressers

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Bayern: 3

Brutstatus: wahrscheinlicher Brutvogel (zwei Reviere im Untersuchungsgebiet 2021)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die Feldlerche besiedelt die offene Feldflur und größere Rodungsinseln in Wäldern. Sie brütet auf freien, baumlosen Flächen, auf Feldern, Wiesen, steinigem oder sandigem Gelände. Die Art baut ihr Nest i. d. Regel jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb der Feldflur. Die Lerche hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 – 120 m beträgt (BLOTZHEIM v. 2001). Die Feldlerche hält einen Abstand zu Vertikalstrukturen von > 50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen oder Feldgehölzen mit einer Größe von 1 - 3 ha ein (LANUV NRW 2014). OELKE gibt für die maximale Reichweite 150 - 200 m (Vögel Baden-Württembergs) an. Die Art ist Kurzstreckenzieher und kehrt zwischen Ende Februar und Mitte März in ihr Brutgebiet zurück, indem sie ab Mitte April mit maximal drei Jahresbruten bis in den Sommer ihr Brutgeschäft vollzieht. Die Feldlerche ist auch dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in Garniel et al. 2009).

Lokale Population:

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu noch flächendeckend verbreitet. Für den Zeitraum von 1975 bis 1999 wird eine Bestandsabnahme in Bayern von 20 bis 50 % vermutet (BAUER et al. 2005). Im Zeitraum 2005 bis 2009 konnte eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns festgestellt werden (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit sind ebenfalls abnehmende Langzeittrends für die Art festzustellen (SUDTFELD et al. 2009).

Im Rahmen der Erfassung der Vögel im Jahr 2021 konnten zwei Brutreviere im untersuchten Bereich ermittelt werden. Beide Reviermittelpunkte liegen im Einflussbereich der geplanten Erweiterung. In dem Datenbestand der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 2017) sind in einem Umkreis von 1,5 km keine Nachweise der Art dokumentiert.

Aufgrund ihrer flächigen Verbreitung muss die Lokalspopulation der Feldlerche relativ großräumig abgegrenzt werden. Insofern stehen einzelne Brutvorkommen in den offenen Landschaftsteilen mit angehender Sicherheit in Kontakt und Austausch.

Der Erhaltungszustand einer Lokalspopulation der Feldlerche wird aufgrund der landesweit angespannten Bestandssituation sowie der intensiv betriebenen Landwirtschaft im Gebiet (häufige Bearbeitungsgänge, Biozideinsatz, mehrschürige Mahd) und einer geringen Wahrscheinlichkeit von erfolgreichen Bruten (allgemein niedrige Reproduktionsrate und Gelegeverluste sind anzunehmen) vorsorglich als mittel bis schlecht (C) unterstellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Durch die geplante Abbaumaßnahme in den Abbauabschnitten BA2 und BA3 werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die aktuell von zwei Paaren der Feldlerche als Brutlebensraum genutzt wird. Als bestandsstützende Maßnahme und zur Kompensation des entfallenden Lebensraumes wird vorgegeben, dass auf einer Ackerfläche in räumlich funktionaler Anbindung zum Eingriffsort eine Maßnahmenkombination in entsprechendem Umfang zur Optimierung der Fläche mit zeitlichem Vorlauf umgesetzt wird (**CEF-4**). Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt, da die Maßnahmenfläche innerhalb des Bezugsraumes der lokalen Population der Feldlerche liegt.

Zusammengefasst kommt es durch das Vorhaben zu einer direkten Inanspruchnahme von zwei nachgewiesenen Revieren der Feldlerche. Dieser Verlust wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF-4** kompensiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzung- oder Brutstätten) ist für die Lokalpopulation der Feldlerche damit nicht zu erwarten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-4** Vorgezogene Aufwertung/Neuanlage eines Bruthabitates auf Acker für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Über die Betroffenheit des in Punkt 2.1 behandelten Brutvorkommen hinaus ist von keiner entscheidenden Beeinträchtigung weiterer Reviere oder Territorien anderer Brutvorkommen der lokalen Population der Feldlerche auszugehen. Es ist nur eine Teilfläche im Gesamtgefüge von besiedelbaren bzw. besiedeltem Lebensraum der Feldlerche durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den geplanten Abbau langfristig beeinträchtigt.

Abbaubedingte Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der nachgewiesenen Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen weiterer Brutplätzen der Art. Die vorgegebene CEF-Maßnahme (s. Pkt. 2.1) trägt dazu bei, dass sich der Erhaltungszustand der Feldlerche im Bezugsraum (Lokalpopulation) nicht verschlechtert.

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in Garniel et al. 2009). Mögliche Störwirkungen die aus einer Kulissenwirkung des geplanten Abbaus resultieren können, führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von weiteren Feldlerchen-Revieren.

Durch das Vorhaben kommt es daher insgesamt zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für den lokalen Bestand der Feldlerche.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Direkte abbaubedingte Verluste von besetzten Nestern können vollständig vermieden werden, da als konfliktvermeidende Maßnahme vorgegeben wird, dass der Beginn des Abbaus nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden darf (**V-4**). Dabei sind alle vorbereitenden Maßnahmen wie der Oberbodenabschub oder Maßnahmen im Rahmen der Erschließung inbegriffen.

Mit Umsetzung der Maßnahme **V-4** ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Abbau kein erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG für Brutvorkommen des lokalen Feldlerchen-Bestandes verbunden ist.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-4** Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen in sensible Brutlebensräume der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Fazit

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt, die durch die geplante Tektur bzw. Kiesabbau-Erweiterung durch die Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG (Antragsteller) auf den Grundstücken Fl.Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gmk. Raitenhart, 539(T), 540/1, 540/2(T) 542/1, 543, 544 Gmk. Altötting auf im Einflussbereich des Vorhabens liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten einwirken können. Der Beurteilung liegen u.a. Bestandserfassungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien aus den Jahren 2021 und 2022 zu Grunde.

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten wie z.B. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten im Untersuchungsgebiet nur randlich festgestellt werden (s. Kap. 3.2). Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kann mit möglichen Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Zwar existieren geeignete und typische Lebensraumstrukturen im Übergang von den Abbauböschungen zu den Ackerflächen, hier konnte aber bei keiner Begehung ein Hinweis auf eine Besiedlung erbracht werden. Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **V-1** zusammen mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF-1** können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Für die Amphibien-Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) bestehen ebenfalls mögliche Vorkommen im geplanten Erweiterungsbereich. Zum Schutz möglicher Vorkommensbereiche im laufenden Abbau sowie nach Beendigung der Abbautätigkeit wird die Vermeidungsmaßnahme **V-2** bzw. die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF-2** umgesetzt. Das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist damit soweit wie möglich minimiert.

Durch den Eingriff sind Brutvorkommen der beiden Vogelarten Bienenfresser (*Merops apiaster*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) in unterschiedlicher Intensität betroffen. Dies geht aus den Ergebnissen der Bestandserfassungen 2021 und 2022 hervor (s. Kap. 3.1). Das Brutpaar des bayernweit extrem seltenen Bienenfressers besitzt an der bestehenden westlichen Steilwand im Abbaubereich eine Bruthöhle. Hier kann es im Rahmen des geplanten langjährigen Abbaus zwar erst in mehreren Jahren zu einem Verlust kommen (BA3), allerdings legt der Bienenfresser seine Bruthöhlen i.d.R. auch jährlich neu an. Mit Hilfe der vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung **V-3** und **V-4** können zusammen mit den vorgezogenen umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen **CEF-3**

und **CEF-4** auch für den Bienenfresser und die Feldlerche verbotstatbestandsmäßige Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur und Datengrundlage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 2009.

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zau-neidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Juli 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung, TK-Blatt 7741 u. 7742 (LFU Bayern, Stand 2017)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

AMLER K., BAHL A., HENLE K., KAULE G., POSCHOLD P., SETTELE J. (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis – Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tiere. Ulmer-Verlag.

BRAUN M., DIETERLEN F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. 2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

GELLERMANN M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

HARRISON C., CASTELL P.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel. Aula-Verlag. 2004.

MESCHEDI A., HELLER K. G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.

MESCHKE A., HELLER K. G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch): info fauna.
<http://www.karch.ch/karch/de/home/amphibien-fordern/in-abbauebenen.html>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2014): Kiesgewinnung und Artenvielfalt. Handlungsleitfaden für Schwaben.

RECK H. (BEARB.) (2001): Lärm und Landschaft – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.

RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag. 2001.

RICHARZ K., HORMANN M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag. 2008.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.

SCHLUMPRECHT H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.

SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & R. BAIER, LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRANDENBURG (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014.

SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDTFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

WAHL, J., C., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDTFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Internet

www.lfu.bayern.de – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Alle **Fotos** oder **Abbildungen** falls nicht anders angegeben Scholz Alexander

Anhang 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Auswertung der ASK-Daten für das TK-Blatt 7237 (LfU Bayern, Stand 01.07.2020) und Abfrage der saP-Internethilfe für den Landkreis Kelheim.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Muster-vorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potentiell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potentiell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	0				Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
X	0				Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	0				Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
Kriechtiere									
X	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	X	X		X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X	X		X	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	X	X		X	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
X	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	X	X	0 ³		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

³ Bei Stichpunktkontrollen von Nachtkerzen im Juli und August 2022 auf dem Oberbodenwall im südlichen Übergang der bestehenden Abbaufäche zu der südlich angrenzenden Ackerflächen konnten keine Raupen der Art nachgewiesen werden

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0		X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	X	0 ⁴		X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x

⁴ nutzbare Habitate liegen außerhalb des vorgesehenen Erweiterungs- bzw. Tekturbereiches; Störungen werden sich voraussichtlich nicht erhöhen; eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann im Vorfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-
X	X	X	X		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	0 ⁴		X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>			
X	X	0		X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0		X	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X	X	0 ⁴	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0		X	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0		X	Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	0 ⁴		X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0		x	Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	0		X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0		X	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
0					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0		X	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	0		X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	0		X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	0		X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0		X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	0				Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X	X	0		X	Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	nb	-
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>			
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	X	0		X	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0 ⁴		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0		X	Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
X	0				Kornweihe	<i>Circus canorus</i>			
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	0 ⁴		X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	0 ⁴		X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	0 ⁴		X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	nb	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	*	x
X	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			
X	X	0		X	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0		X	Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	0 ⁴		X	Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0 ⁴		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	nb	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	X	0		X	Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	X	0		X	Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichfrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0		X	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	0 ⁴	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	X	X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	X	X	0 ⁵		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X	0		X	Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	0 ⁴		X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	X	0 ⁴		X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>			
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0		X	Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

⁵ An den betroffenen Grubenrändern konnten keine Hinweise auf eine Uhu-Brut erbracht werden